

können. Flambierapparate, die dem Brenner flüssigen Brennstoff zuleiten, müssen gegen Flammenrückschlag und unzulässige Druckerhöhung gesichert sein.

§ 54

(1) Silos dürfen nur unter Beachtung der Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 616 — Befahren von Behältern, Apparaten, Rohrleitungen, Gruben usw. — in Verbindung mit der Vorschrift des § 10 der Arbeitsschutzbestimmung 312 — Mühlenindustrie — bestiegen werden.

(2) Für Böttchereien sind die Arbeitsschutzbestimmungen 231 — Holzbearbeitung und Holzverarbeitung — und 232 — Holzbearbeitungsmaschinen — (GBl. 1952 S. 1207 und 1229) zu beachten.

(3) Für elektrische Anlagen gilt das von der Kammer der Technik herausgegebene Vorschriftenwerk Deutscher Elektrotechniker und die Arbeitsschutzbestimmung 904 — Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen —.

§ 55

Inkrafttreten

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Januar 1953

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 353. — Gleisanlagen und Fahrleitungen — Vom 2. Januar 1953

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Gleisanlagen (Schienenstränge, Weichen, Drehscheiben, Schiebepöhlen und Zubehör) sind der Fahrgeschwindigkeit, den Gefäll- und Krümmungsverhältnissen, den Betriebslasten und der Tragfähigkeit des Untergrundes entsprechend nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen und so zu erhalten, daß sie einen sicheren Betrieb und gefahrlosen Verkehr gewährleisten.

(2) Bei Normalspurbahnen sind die Vorschriften der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung Nr. 300 zu beachten.

(3) Schäden an Gleisanlagen sind sofort den zuständigen Aufsichtsstellen zu melden.

(4) Gefahrenstellen, die eine Gefährdung von Menschen und Material zur Folge haben können, sind sofort durch Warnzeichen und Sicherungsposten kenntlich zu machen.

§ 2

Verkehrswege und Gleisanlagen sind, wenn es die Betriebsverhältnisse gestatten, zu trennen.

§ 3

(1) Gleise müssen solchen Abstand von Gebäuden, Mauern, Masten usw. haben, daß zwischen ihnen und den am weitesten herausstehenden Teilen der Fahrzeuge überall noch mindestens 0,5 m Raum bleibt. Beim Lagern von Gegenständen neben den Gleisen ist ebenfalls ein Abstand von 0,5 m einzuhalten.

(2) Bei nebeneinanderliegenden Gleisen muß der Abstand zwischen den am weitesten herausstehenden Teilen der Fahrzeuge mindestens 1 m betragen.

(3) Für unterirdische Betriebsanlagen und Laderampen gilt Abs. 1 nicht; bei ihnen müssen die Laderampen aber in Abständen von je 10 m Aufstiege haben.

(4) Drehscheiben für Handförderung (Kletterdrehscheiben) müssen in einem Abstand von mindestens 1,20 m zwischen der äußersten Gleisschiene und festen Gegenständen verlegt sein.

(5) Unvermeidbare Profilverengungen sind bis zu einer Höhe von 2 m über der Erde durch einen weißen Farbanstrich kenntlich zu machen. Bei Durchfahrten u. dgl. sowie in Tunneln und Stollen ist außerdem durch Ausweichstellen (Nischen usw.) für ausreichenden Schutz zu sorgen.

(6) Geländer an hochliegenden Gleisen und auf Brücken müssen so angeordnet sein, daß Personen den fahrenden Fahrzeugen gefahrlos ausweichen können.

(7) An hochliegenden Sturzgleisen, die zu Entladearbeiten betreten werden müssen, sind absturzsichere Laufbühnen anzubringen.

(8) Für Kopfkippen und Brücken des Feldbahnbetriebes sind abgebundene Rüstböcke zu benutzen, deren Stärke entsprechend der Belastung berechnet sein muß.

§ 4

(1) Handbetriebene Weichen müssen, wenn es die Betriebsverhältnisse erfordern, bei Tage schon von weitem, erforderlichenfalls auch bei Dunkelheit, die Weichenstellung erkennen lassen. Handweichen, die außerhalb des Bereiches eines Weichenstellers liegen, müssen verschließbar oder anderweitig gesichert sein. Sie müssen sich gefahrlos erreichen und bedienen lassen.

(2) Bei größeren Rangieranlagen ist das Betätigen der Weichen von zentraler Stelle anzustreben.

(3) An Weichen und Kreuzungen, bei denen mit einem Abstellen von Wagen zu rechnen ist, müssen Merkpfähle zur Sicherung des Abstandes der Fahrzeuge von benachbarten Gleisen angebracht sein.

§ 5

An Bahnüberführungen müssen Vorrichtungen vorhanden sein, durch die ein Herabfallen des Ladegutes auf die Verkehrswege und Arbeitsplätze wirksam verhindert wird.

§ 6

Bei Gleisübergängen muß die Wegeoberkante in Höhe der Schienenoberkante liegen.

§ 7

(1) An unübersichtlichen Stellen, besonders an Torausgängen, Treppen und Gebäudeecken, sind Warnungstafeln und Schranken (Umgehungs-